

WGEO Switzerland GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen.

- a. In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff
- "Bevollmächtigter"** die Person mit der Berufsbezeichnung Geschäftsführer, Leiter der Finanzabteilung oder stellvertretender Geschäftsführer.
 - "Käufer"** jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Personenvereinigung oder Organisation, die Produkte von WGEO kauft, um sie im eigenen Geschäftsbetrieb oder für den Geschäftsbetrieb Dritter als Endabnehmer oder als andere Kunden zu verwenden.
 - "Verkaufsbedingungen"** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich der zukünftigen jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss mit dem Käufer geltenden Verkaufsbedingungen, die zeitgleich auf der Internetseite <https://www.westconcomstor.com/global/en/legal/Legal/terms-and-conditions.html> bereit stehen. Der Käufer kann ebenso eine schriftliche Fassung der jeweils gegenwärtig geltenden Verkaufsbedingungen mittels E-Mail von WGEO anfordern.
 - "Vertrag"** jede Vereinbarung über den Kauf und/oder Verkauf von Produkten von WGEO, die zustande kommt durch eine an WGEO gerichtete und durch WGEO angenommene Bestellung.
 - "Zeitpunkt des Vertragsschlusses"** den Tag, an dem eine Bestellung durch WGEO angenommen wird.
 - "Elektronische Bestellplattform"** die von WGEO betriebene Internetseite für die Bestellung von Produkten; derzeit unter <https://online.westcon.com/> abrufbar.
 - "Höhere Gewalt"** jedes Risiko der Höheren Gewalt, wie z.B. willkürliche Staatsgewalt, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen sowie Arbeitsniederlegungen (Streiks), Aussperrungen, Arbeitseinstellungen, Tarifkonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle jeglicher Art und andere Gründe, die bei vernünftiger Betrachtung ausserhalb des Einflussbereiches von WGEO liegen. Dies schliesst auch eine Verzögerung bei den Lieferanten von WGEO ein.
 - "Waren"** sämtliche Waren und/oder Software sowie sämtliche Produktlieferungen oder Teile davon, die aufgrund eines Vertrages von WGEO an den Käufer geliefert werden. Dies schliesst sämtliche damit zusammenhängende Dokumentation des Lieferanten ein.
 - "Produkte"** jede Kombination von Waren, Waren aus Sonderaufträgen und Dienstleistungen, die aufgrund eines Vertrages von WGEO an den Käufer geliefert werden.
 - "Bestellung"** jede vom Käufer mündlich, schriftlich oder elektronisch übermittelte Bestellung von Waren. Dies schliesst sämtliche Bestellungen ein, die der Käufer online durch die Internetseite tätigt oder per E-Mail oder Telefax übermittelt.
 - "Dienstleistungen"** jede Dienstleistung des Lieferanten, die aufgrund eines Vertrages durch WGEO an den Käufer geleistet wird.
 - "Waren aus Sonderaufträgen"** jegliche Waren, die anwendungsspezifisch bestellt oder nach speziellen Vorgaben des Kunden ausgestaltet werden, oder die anderweitig durch WGEO als „Waren aus Sonderaufträgen“ bezeichnet werden.
 - "Lieferant"** den Lieferanten, Lizenzgeber, Herausgeber, Hersteller oder eine andere Drittpartei, die Waren anbietet und liefert.
 - "WGEO"** jede WGEO Switzerland GmbH eingetragen in der Schweiz unter der Firmennummer CH-241.4.006.839-2..
- b. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Regeln: (i) Das Zitat von Rechtsnormen bezieht sich stets auf die jeweils geltende Fassung dieser Normen; (ii) „einschliesslich“ bedeutet durchgehend „einschliesslich, ohne Einschränkung; (iii) eine Definition bezieht sich stets auf die Einzahl und die Mehrzahl der jeweiligen Begriffe in allen Genera, und (iv) sämtliche Überschriften in den Verkaufsbedingungen sind der Übersichtlichkeit halber eingefügt und sollen die Auslegung der einzelnen Bestimmungen nicht beeinflussen.

2. Allgemeine Bedingungen für Bestellung und Verkauf.

- a. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen WGEO und dem Käufer. Enthält eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers Vorschläge oder Regelungen betreffend weiterer oder anderer Bedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen des Käufers) oder Änderungsvorschläge zu diesen Vertragsbedingungen oder bezieht sich eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers auf solche Vorschläge, so erklärt WGEO diese hiermit ausdrücklich als nicht anwendbar. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich durch einen Bevollmächtigten seitens WGEO mit Bezug auf die betreffende Bestellung anerkannt werden. Enthalten Bestellungen, die über die Elektronische Bestellplattform getätigt und automatisch angenommen werden, Einkaufsbedingungen des Käufers, werden solche Bedingungen nicht akzeptiert und sind nicht anwendbar.
- b. WGEO bemüht sich, den Käufer auf wesentliche Änderungen der Verkaufsbedingungen vor deren Inkrafttreten hinzuweisen. Dessen ungeachtet hat der Käufer in alleiniger Verantwortung sicherzustellen, dass ihm die jeweils gültigen Verkaufsbedingungen, die auf jeden einzelnen Vertrag zwischen WGEO und dem Käufer anwendbar sind, bekannt sind.
- c. Diese Vertragsbedingungen geltend als vom Käufer angenommen durch (i) Unterzeichnung eines WGEO-Kreditantrages (ii) Einreichen einer Bestellung bei WGEO (iii) Annahme von Produkten von WGEO, was immer zuerst eingetreten ist.
- d. Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich der Käufer einverstanden, dass sämtliche von WGEO überreichten Preisauskünfte, Preislisten oder jede anderen Informationen kein Angebot von WGEO, Waren zu solchen Preisen oder zu abweichenden Bedingungen zu verkaufen, darstellen. Nur eine durch den Käufer erfolgte Bestellung gilt als Vertragsangebot gemäss diesen Vertragsbedingungen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) WGEO das Vertragsangebot schriftlich bestätigt, (ii) eine über die Elektronische Bestellplattform getätigte Bestellung von WGEO per E-Mail bestätigt wird oder (iii) WGEO die Bestellung ausführt, was immer zuerst eingetreten ist.
- e. Ungeachtet des Vorstehenden sind WGEO und ihre Lieferanten zu jeder Zeit berechtigt, ohne Benachrichtigung des Kunden Änderungen an den Spezifikationen des Produktes vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder die keine erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des jeweiligen Produkts haben.
- f. Wenn Dienstleistungen aus Schulungen bestehen, ist WGEO berechtigt, solche Dienstleistungen ausserhalb der WGEO-Betriebsgelände abzuhalten und dafür selbst ausgesuchtes Personal zu stellen. Darüber hinaus kann WGEO jederzeit die Durchführung einer Schulung verweigern oder abkürzen, wenn ein für den Käufer teilnehmender Delegierter oder stellvertretender Delegierter die Schulungsanforderungen nicht erfüllt, die dem Käufer im Vorfeld einer Schulung bekanntgegeben wurden.
- g. Unterliegen Produkte Richtlinien, Einschränkungen oder sonstigen Vorgaben eines Lieferanten, so werden diese Produkte solchen Vorgaben entsprechend verkauft, beschafft und geliefert.

3. Waren aus Sonderaufträgen.

- a. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen erklärt sich der Käufer einverstanden, dass bei Waren aus Sonderaufträgen die entsprechenden Verträge durch den Käufer nicht gekündigt, modifiziert oder anderweitig abgeändert werden können. Darüber hinaus erklärt sich der Käufer einverstanden, dass Waren aus Sonderaufträgen (abgesehen von Ziff. 12) nicht zurückgegeben, beanstandet oder abgelehnt werden können. Ebenso hat der Käufer keinen Anspruch auf Gutschrift oder Rückerstattung für Waren aus Sonderaufträgen. Der Käufer hält WGEO im Zusammenhang mit Waren aus Sonderaufträgen vollumfänglich schadlos für alle Verzögerungsschäden, Schadenersatzforderungen, Verluste, Haftungen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen und stellt WGEO diesbezüglich vollumfänglich frei.
- b. Die Richtigkeit jeder Bestellung von Waren aus Sonderaufträgen einschliesslich der Spezifikation, Konfiguration und anderen Details solcher Waren und ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten ist die alleinige Verantwortlichkeit des Käufers. Das gilt auch für spezielle Verwendbarkeiten der Waren aus Sonderaufträgen für die Kunden des Käufers.
- c. Waren aus Sonderaufträgen werden gemäss der in der Bestellung enthaltenen Konfiguration geliefert, wobei sich diese auf einen Zeitraum von

WGEO und allfällige Ansprüche des Käufers beschränken sich bei Waren aus Sonderaufträgen allein und ausschliesslich auf die Reparatur oder die Ersatzlieferung solcher Waren, wobei das entsprechende Wahlrecht WGEO zusteht. Dies gilt nur solange und soweit, als nicht WGEO für Ungenauigkeit in einer Bestellung verantwortlich ist. Ergänzend geltend die Regelungen in Ziff. 11.

4. Aufhebung und Modifizierung von Bestellungen.

Sobald eine Bestellung von WGEO angenommen worden ist, kann sie nur noch mit schriftlicher Einwilligung von WGEO aufgehoben, modifiziert oder anderweitig verändert werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, WGEO vollumfänglich zu entschädigen für alle Verluste (einschliesslich entgangener Gewinn), Kosten (einschliesslich Arbeitskosten und Materialkosten) und weitere Schäden und Aufwendungen, welche WGEO durch die Aufhebung oder Modifizierung der Bestellung erleidet. Die Ersatzleistung soll mindestens 5% des gesamten von der Aufhebung betroffenen Bestellung betroffenen Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) betragen (der Käufer anerkennt, dass dieser Betrag eine angemessene Voraus-Schätzung des Verlusts von WGEO darstellt) sowie die Aufwendungen und Kosten umfassen, welche WGEO durch die Wiedererlangung der ausgelieferten oder sich im Transport befindlichen Produkte entstehen. Dem Käufer steht es dessen ungeachtet frei, nachzuweisen, dass der Verlust von WGEO insgesamt unter 5% des gesamten Auftragswertes liegt; ebenso steht es WGEO frei nachzuweisen, dass ihr Verlust insgesamt 5% des gesamten Auftragswertes übersteigt.

5. Preise.

- a. Als Preise der Produkte im Lager von WGEO im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten: (i) der angegebene Preis, der ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit hat, oder (ii) für den Fall, dass kein Preis ausdrücklich angegeben wurde oder dass die Gültigkeitsdauer des angegebenen Preises abgelaufen ist, der Listenpreis in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisliste von WGEO.
- b. Als Preise der Produkte, die sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Lager der WGEO befinden ("Lieferrückstand"), gelten: (i) der angegebene Preis der ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde und sieben (7) Tage ab Angabe Gültigkeit hat, oder (ii) der Listenpreis der veröffentlichten Preisliste von WGEO zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung der im Lieferrückstand bestellten Produkte.
- c. Ungeachtet des Vorstehenden ist WGEO berechtigt, unter Benachrichtigung des Käufers bereits vereinbarte Preise vor Auslieferung anzupassen, falls von WGEO nicht zu beeinflussende kostenbestimmende Faktoren nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, aber vor Auslieferung zu Preiserhöhungen führen. Für den Fall, dass ein Preis nach Vertragsschluss um mehr als 10% erhöht wird, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Faktoren, die der Preisanpassung zugrundeliegen schliessen unter anderem folgendes ein: Wechselkursfluktationen, Währungsreformen, Änderungen der Zolltarife sowie jede erhebliche Erhöhung der Kosten für die Arbeitskraft, der Preise für Rohmaterialien oder anderer Kosten der Herstellung, ferner Änderungen des vom Käufer angefragten Auslieferungstermins, der von ihm angefragten Mengen oder Spezifikationen, sowie jede Verzögerung, die sich auch den Anweisungen des Käufers oder aus dem Unterlassen von Informationen und Anweisungen an WGEO durch den Käufer ergibt. WGEO wird den Preis nicht weiter erhöhen, als es zur Deckung der genannten Erhöhungsgründe notwendig ist. WGEO wird dem Käufer in jedem Einzelfall eine Preiserhöhung erläutern. Darüber hinaus ist WGEO für den Fall, dass ihr oder einem von ihr Beauftragten ein erheblicher Fehler oder ein erhebliches Versäumnis bei einer Preisangabe unterläuft, berechtigt, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Preis des betreffenden Produktes anzuheben, indem sie entweder (i) dem Käufer den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zutreffenden Listenpreis in Rechnung stellt, oder (ii) dem Käufer das Recht einräumt, die betreffenden Produkte unter Anrechnung der vom Käufer für diese Produkte bereits geleisteten Zahlungen an WGEO zurückzugeben.
- d. Sofern sich nicht etwas anderes aus einer Preisangabe oder aus der gültigen Preisliste von WGEO ergibt, und sofern nicht etwas anderes schriftlich zwischen dem Käufer und WGEO vereinbart wurde, erfolgen Preisangaben grundsätzlich gemäss Fx Works (Incoterms 2000).

- e. Alle Preise und Kosten verstehen sich exklusiv Verpackungs- und Lieferkosten, Versicherung, Konfiguration und sonstige Erfüllungshandlungen sowie exklusiv der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und etwaiger Gebrauchs-, Verbrauchs- oder Umsatzsteuern und anderer Steuern, für die der Käufer gegebenenfalls zusätzlich gegenüber WGEO einsteht. Die auf dem Nettoeinkommen (-umsatz) von WGEO basierenden Steuern trägt WGEO. Der Käufer verpflichtet sich alle Zahlungen an WGEO ohne Abzüge für jegliche Verrechnungsteuern oder Quellensteuern zu leisten; dies geschieht auf Verantwortung des Käufers. Der Käufer soll WGEO für die ihm auferlegten Steuern vollumfänglich freistellen beziehungsweise, falls notwendig, an WGEO bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer WGEO eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde anerkannt wird.
- f. Alle Preise verstehen sich ohne Abgaben für Urheberrechte, Entsorgungs- und Umweltschutzgebühren und weitere Kosten, die WGEO gesetzlich berechnen oder einfordern kann. Hinsichtlich des Verkaufs von Software wird auf Ziff. 14 verwiesen.
- g. Für den Fall, dass ein Lieferant WGEO eine besondere Preisgestaltung oder einen Preisnachlass gewährt und dass diese Preisberechnungen des Lieferanten an den Käufer, der darüber in Kenntnis gesetzt wird, weitergereicht werden, verpflichtet sich der Käufer, die Bedingungen des Lieferanten betreffend eines solchen Preisvorteils zu befolgen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, WGEO für sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber WGEO vollumfänglich schadlos zu halten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des Lieferanten betreffend den weitergereichten Preisvorteil durch den Käufer entstehen. Der Käufer ist einverstanden, dass die Bezahlung und der Empfang von Leistungen unter den Bedingungen des weitergereichten Preisvorteils davon abhängen, dass der Käufer die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten einhält. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Kosten und Gebühren zu übernehmen, die für die Weitergabe des weitergereichten Preisvorteils vom Lieferanten gegenüber WGEO geltend gemacht werden.

6. Zahlung.

- a. Sofern und soweit dem Käufer von WGEO keine Kreditlinie eingeräumt wurde, ist die Zahlung des Käufers am Tag der Rechnungsstellung und im Voraus fällig. Sofern und soweit dem Käufer von WGEO eine Kreditlinie eingeräumt wurde, zahlt der Käufer den Kaufpreis, ohne Verrechnungsmöglichkeit, innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung, wobei die Rechnung dem Käufer am Tage der Absendung der Produkte ausgestellt werden soll. Bei Bezahlung mit Kredit- oder Lastschriftkarte (EC-Karte) trägt der Käufer die WGEO durch die Abwicklung dieser Transaktionen entstehenden Gebühren und weiteren Leistungen einschliesslich der von der Kreditkartengesellschaft oder der Bank erhobenen Gebühren.
- b. Expresslieferungen unterliegen zusätzlichen Lieferkosten, unabhängig vom Rechnungsbetrag.
- c. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder wenn hinsichtlich des Käufers durch das zuständige Gericht ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder wenn der Käufer seine Gläubiger um Schuldnachlass ersucht beziehungsweise einen Antrag auf ein Nachlassverfahren gestellt hat, oder wenn der Käufer seine Kreditlimite überschreitet, wird – unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche und Rechtsbehelfe von WGEO – der gesamte Preis aller Produkte, die dem Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert und bislang nicht bezahlt wurden, sofort fällig. Dies gilt ungeachtet vorgehend gewählter Kreditkonditionen. WGEO ist in diesen Fällen zu den folgenden Schritten, einzeln oder kumulativ, berechtigt:
 - i. WGEO kann frei von jeder Haftung nach vorheriger Ankündigung alle Verträge oder Vertragsteile sistieren oder beenden. Sie kann ebenso alle sich auf dem Transport befindlichen Produkte stoppen sowie, nach eigenem Ermessen das Betriebsgelände des Käufers betreten, um nicht voll bezahlte Produkte zurückzuholen.
 - ii. WGEO kann bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in der Höhe von 10% für das Jahr auf jeden unbezahlten Betrag erheben. Bei der Berechnung der Zinsen soll jeweils der volle Kalendermonat gelten.
 - iii. WGEO kann alle fällige Beträge mit sämtlichen Guthaben des Käufers und von WGEO anerkannten Ansprüchen verrechnen.
 - iv. WGEO kann – ungeachtet einer vom Käufer gewollten Zuteilung – Zahlungen des Käufers denjenigen Produkten (einschliesslich Produkten, die entsprechend jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und WGEO oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen geliefert wurden) zuweisen, die WGEO für passend hält, und/oder
 - v. WGEO kann die Zahlungsbedingungen für den Käufer ändern insbesondere

durch Verlangen von Vorauszahlung und eine angemessene Absicherung der fälligen Leistung seitens des Käufers durch Vorlage einer Bankgarantie einfordern.

Weitere Ansprüche von WGEO gegen den Käufer bleiben davon unberührt.

- d. Wird dem Käufer ein Kredit gewährt, kann er verpflichtet werden, WGEO auf Verlangen Kopien seiner Jahres- und/oder Quartalsrechnung zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, WGEO vor dem Abschluss eines Vertrages, durch den der Käufer eine ihm von WGEO geschuldete Forderung verkaufen, abtreten (einschliesslich Factoring) oder anderweitig übertragen würde, schriftlich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Abschluss jeder Art von Vereinbarung über Rechnungsdiskontierung mit einem Dritten.
- e. Jede Gutschrift, Restsumme oder andere Verbindlichkeit, die WGEO gegenüber dem Käufer ausgestellt hat (einschliesslich Inzahlungnahme von Produkten oder Werbung) erlischt ohne weitere Anzeige innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ausstelldatum. Damit hat der Käufer alle Rechte an diesen Gutschrift-Beträgen verwirkt und hat kein Recht auf einen Umtausch oder eine Rückvergütung oder sonstige diesbezügliche Beträge.
- f. Der Käufer ist nur soweit zur Verrechnung gegenüber Ansprüchen von WGEO berechtigt, als seine Gegenansprüche unbestritten sind oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind. Gleiches gilt für allfällige Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

7. Lieferung.

- a. Sämtliche angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. WGEO haftet nicht für allfällige Lieferverzögerungen, gleich welchen Ursprungs. Lieferzeitpunkte sind keine wesentlichen Vertragspunkte, es sei denn, WGEO hat sich vorab hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. WGEO kann die Produkte nach rechtzeitiger Ankündigung jederzeit vor dem angegebenen Liefertermin an den Käufer liefern.
- b. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung/Übergabe der Produkte auf dem Betriebsgelände von WGEO. WGEO wird den Käufer unterrichten, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte sodann jederzeit nach rechtzeitiger Ankündigung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten abzuholen. WGEO ist zur Annahme berechtigt, dass jede Person, die in einer angemessenen Weise auftritt und geltend macht, zur Abnahme und Unterzeichnung der Lieferbestätigung namens und im Auftrag des Käufers ermächtigt zu sein, die entsprechende Bevollmächtigung zur Handlung für den Käufer auch tatsächlich besitzt.
- c. Ansprüche wegen einer nicht erfolgten Lieferung müssen innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungsstellung gegenüber WGEO geltend gemacht werden. Wenn WGEO einwilligt, die Produkte direkt an den Kunden des Käufers zu liefern, gilt diese Lieferung als an den Käufer erfolgt. Jede Ablehnung der Produkte durch den Kunden des Käufers gilt als eine Ablehnung durch den Käufer.
- d. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder wenn Teillieferungen für den Käufer nicht unzumutbar sind. Werden Produkte in Teillieferungen geliefert, so begründet jede Teillieferung einen eigenen Vertrag. Unterlässt WGEO die Durchführung einer oder mehrerer Teillieferungen entsprechend dieser Verkaufsbedingungen oder hat der Käufer einen Anspruch bezüglich einer oder mehrerer dieser Teillieferungen, so ist der Käufer nicht berechtigt, sich von einem Vertrag zu lösen oder eine andere Teillieferung zu kündigen.
- e. Sollte der Käufer die Produkte von WGEO nicht abnehmen oder sollte der Käufer in seiner Bestellung WGEO keine angemessenen Lieferinstruktionen geben, ist WGEO unbeschadet weiterer Rechte berechtigt: (i) die Produkte auf Kosten des Käufers bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und dem Käufer sämtliche angemessenen Kosten (einschliesslich Versicherungskosten) aufzuerlegen; oder (ii) den Vertrag unverzüglich zu kündigen und die Produkte anderweitig zu verkaufen. Weitere Ansprüche von WGEO gegen den Käufer bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

- a. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über: (i) bei Übergabe/Lieferung, oder (ii) bei Annahmeverzug des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte ab dem Tag der Lieferung oder des Zustandekommens des Liefervertrages in der Höhe des auf der Rechnung ausgewiesenen Wertes zu versichern.
- b. WGEO behält sich das Eigentum an den dem Käufer gelieferten

Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu tätigen, damit ein Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz/Wohnsitz des Käufers eingetragen werden kann, sofern dies von WGEO verlangt wird.

- c. Bis WGEO die vollständige Zahlung für die Produkte erhalten hat, ist der Käufer verpflichtet, treuhänderisch für WGEO (i) die Produkte in einer vom Inventar des Käufers eindeutig abgetrennten und identifizierbaren Weise einzulagern, und (ii) die Produkte in ihrer Originalverpackung angemessen gelagert, geschützt, versichert und als Eigentum von WGEO gekennzeichnet aufzubewahren.
- d. Soweit WGEO Inhaber von ausschliesslichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche von WGEO der betreffenden Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese Waren/Produkte. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WGEO. WGEO wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf das in der Bestellung und/oder im Lieferschein genannte Produkt.
- e. Solange WGEO die vollständige Bezahlung für die Produkte nicht erhalten hat, ist WGEO nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder zu besichern, oder Anwartschaftsrechte an diesen Produkten abzutreten oder zu verpfänden.
- f. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sollen die Produkte, an welchen WGEO ihr Eigentum vorbehält, unverzüglich an WGEO zurückgegeben werden, ohne dass WGEO vom entsprechenden Vertrag zurücktreten müsste. Die Aufforderung zur Rückgabe der Produkte sowie deren tatsächliche Rückgabe stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

9. Beschädigung und Verlust während des Transports

- a. Sofern WGEO – abweichend von Ziff. 7b – die Lieferung der Produkte übernommen hat, haftet sie weder für Fehler bei der Auslieferung noch bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Produkten während des Transports der Produkte an den Käufer, wenn nicht eine entsprechende Anzeige unverzüglich bei Erhalt der Produkte telefonisch an WGEO erfolgt und diese Anzeige anschliessend nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen vom Käufer schriftlich bestätigt wird. Der Käufer muss gleichzeitig dem Frachtführer schriftlich über Fehler, Beschädigungen oder Verlust informieren und davon, wenn möglich, eine Notiz auf dem Frachtbrief oder den sonstigen Frachtunterlagen anbringen. Wenn der Käufer eine solche Anzeige unterlässt und WGEO dadurch nicht in der Lage ist, bezüglich des reklamierten Fehlers, Verlustes oder der Beschädigung Rückgriff bei den Frachtführern/Beförderern zu nehmen, hat der Käufer die Produkte so zu bezahlen, wie wenn dieser Fehler oder Verlust bzw. diese Beschädigung nicht aufgetreten wäre. WGEO haftet nicht für Fehlbestände, wenn diese nicht auf dem Frachtbrief oder den sonstigen Frachtunterlagen vermerkt wurden.
- b. Gemäss dem Vorstehenden werden sämtliche Produkte, für die sich WGEO – abweichend von Ziff. 7b – zur Lieferung an den Käufer einverstanden erklärt hat, und die während des Transports verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, durch WGEO ersetzt oder wiederhergestellt. Berechnungsgrundlage ist der Zustand entsprechend der ursprünglichen Bestellung. Ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, wird WGEO dem Käufer eine Gutschrift ausstellen, deren Höhe den Zahlungen entspricht, welche WGEO vom Käufer für die betreffenden Produkte erhalten hat. Allerdings ist die Haftung von WGEO für Verlust und Beschädigung von Produkten und damit einhergehenden Kosten auf rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c. Jeder Irrtum und jeden Beschädigung oder Zerstörung von Produkten, die der Käufer bei der Lieferung entdeckt, berechtigt den Käufer nicht zu einer Kündigung des Vertrages, es sei denn, der Irrtum, die Beschädigung oder die Zerstörung beruht auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens WGEO.

10. Veröffentlichungen und Beschreibungen.

Sämtliche Beschreibungen, technischen Daten, Photographien, Massangaben, Spezifikationen oder Illustrationen in sämtlichen Katalogen, Preislisten, Broschüren, Merkblättern, Angeboten, Werbematerialien und Veröffentlichungen von WGEO oder eines Lieferanten haben nur eine erläuternde und illustrierende Funktion; sie werden nicht Bestandteil des Vertrages und begründen keine Rechte, Garantien oder Bedingungen bezüglich der Produkte, sofern nicht

Kein Arbeitnehmer oder Beauftragter von WGEO ist berechtigt, verbindliche Angaben über Produkte zu machen. Der Käufer bestätigt, dass er nicht durch eine hier nicht ausdrücklich enthaltene schriftliche oder mündliche Äusserung zur Annahme dieser Verkaufsbedingungen veranlasst wurde.

11. Gewährleistung.

- a. Dem Käufer ist bekannt, dass WGEO nicht der ursprüngliche Lieferant/Hersteller der Produkte ist, sondern dass WGEO diese Produkte zum Zwecke des Weitervertriebs erwirbt. **Demzufolge unterstehen alle Produkte den ausdrücklichen Bedingungen der allfälligen Garantien der ursprünglichen Lieferanten/Hersteller der Produkte.** Der Käufer stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit den Produkten stehenden Garantiebedingungen, einschliesslich aller damit zusammenhängenden Vorteile und Guthaben, vom ursprünglichen Lieferanten/Hersteller an die Kunden des Käufers weitergeleitet werden.
- b. Für die Gewährleistung bezüglich Immaterialgüterrechte wird auf Ziff. 14 verwiesen
- c. **Jegliche Gewährleistung von WGEO im Zusammenhang mit den Produkten ist innerhalb der Grenzen von Art. 199 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) ausdrücklich wegbedungen.**
- d. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Namen von WGEO oder dessen Lieferanten Gewährleistungen bezüglich eines Produktes einzuräumen oder Gewährleistungsansprüche gegen WGEO oder deren Lieferanten zu übertragen oder abzutreten. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Vertreter oder Angestellten keine entsprechende Gewährleistungen an Kunden des Käufers einräumen oder abtreten/übertragen.

12. Unterstützung bei Garantien / Modalitäten / Rücksendungen.

- a. Der Käufer hat die gelieferten Produkte unmittelbar nach der Lieferung auf eigene Kosten sorgfältig zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, WGEO unverzüglich und innerhalb der Garantiefristen des Lieferanten/Herstellers über jeden Mangel und jede unkorrekte oder unvollständige Lieferung zu informieren (= Mängelrüge). Nach Erhalt der Mängelrüge wird WGEO dem Käufer mitteilen, ob nach den Anforderungen des Lieferanten/Herstellers die Mängelrüge direkt mit dem Lieferanten/Hersteller oder indirekt via WGEO abgewickelt werden soll.
- b. Ist die Mängelrüge direkt zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abzuwickeln, wird ihm WGEO die notwendigen Kontaktinformationen zustellen. Ist die Mängelrüge über WGEO abzuwickeln, wird WGEO dem Käufer eine Rücknahmeberechtigung („return material authorization / RMA“) ausstellen, um die Produkte an WGEO zu retournieren; der Käufer ist verpflichtet die betreffenden Produkte gemäss diesen Verkaufsbedingungen und gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen RMA-Bedingungen (die dem Käufer auf Verlangen vorzulegen sind) zu retournieren. Die Rückgabe kann nur mit einer gültigen RMA-Nummer auf der Produktverpackung erfolgen. Produkte ohne eine solche gültige RMA-Nummer werden zurückgewiesen oder zurückgesandt. WGEO ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte an den Käufer zu senden, bevor sie selbst die zurückzugebenden Originalprodukte erhalten hat.
- c. Jedes Produkt, für welches WGEO ein RMA ausgestellt hat, muss innerhalb von fünf (5) Werktagen seit dem Ausstelldatum des RMA an WGEO retourniert werden. Der Käufer ermächtigt WGEO, die für die Reparatur oder die Ersetzung des Produkts notwendigen Massnahmen gemäss diesen Verkaufsbedingungen für den Käufer auszuführen.
- d. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die einzige Verpflichtung von WGEO auf die verfahrensmässige Abwicklung solcher Mängelrügen mit dem Lieferanten beschränkt ist. Des Weiteren ist diese Verpflichtung davon abhängig, dass es WGEO möglich ist, vom Lieferanten eine Rückerstattung, eine Gutschrift oder ein neues Ersatzprodukt zu erhalten. WGEO ist nicht verpflichtet, eine Rücksendung zu akzeptieren, die die Anforderungen des Lieferanten an Produktretouren nicht erfüllen.
- e. WGEO ist nicht verpflichtet, bei Mängelrügen oder Ansprüchen mitzuwirken, die auf normale Abnutzung, unsachgemässe Benutzung, Unvorsorgfalt, Unfall, Missbrauch, die Produktdokumentation des Lieferanten/Herstellers nicht beachtende Benutzung, vom Lieferanten/Hersteller nicht autorisierte Modifizierung oder Abänderung, oder die auf den Gebrauch im Zusammenhang mit Drittprodukten zurückzuführen sind.
- f. Die Transportkosten im Zusammenhang mit der Retournierung oder Ersetzung von Produkten sind vom Käufer zu tragen. Sofern WGEO die

der Käufer damit einverstanden, dass WGEO nicht für Verlust oder Beschädigung der an WGEO retournierten Produkte haftet.

- g. Ausgenommen von Produkten, die gemäss Ziffern 12b-12f retourniert werden, erfolgen Retouren nach eigenem Ermessen von WGEO und können mit einer Rücknahmegebühr von fünfzehn (15) Prozent belegt werden.

13. Haftungsbegrenzung

- a. Die Haftung von WGEO wird ausdrücklich wegbedungen, ausgenommen der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von WGEO für Hilfspersonen ist ausdrücklich wegbedungen (Art. 100 Schweizerisches Obligationenrecht). Diese Wegbedingungen sind nicht anwendbar, wenn WGEO aufgrund des Schweizerischen Produkthaftungsgesetz (PrHG) eine Haftung trifft.
- b. Der Käufer ist verantwortlich dafür, dass er vor der Lieferung ausreichend über die Produkte und ihre Funktionsweise informiert ist. WGEO trifft grundsätzlich keine Haftung, falls der Kunde diese Verpflichtung nicht einhält. WGEO ist nicht verantwortlich für die Wiedererlangung verloren gegangener Daten. Insbesondere trifft WGEO keinerlei Haftung hinsichtlich des einwandfreien Funktionierens gelieferter Hardware und Software.

14. Immaterialgüterrechte

- a. Der Käufer anerkennt, dass die Immaterialgüterrechte an den Produkten im Eigentum der Lieferanten stehen. Keine dieser Verkaufsbedingungen verleiht dem Käufer ein Immaterialgüterrecht oder einen Anspruch auf ein solches Immaterialgüterrecht. Der Käufer ist damit einverstanden, Software nicht zu decodieren oder zusammensetzen oder auseinanderzunehmen. Der Käufer versichert, seinen Kunden Kopien aller Lizenzvereinbarungen und aller weiteren, dem Produkt beiliegenden Dokumente weiterzuleiten. Der Käufer ist nicht berechtigt, urheberrechtliche, markenrechtliche oder patentrechtliche Kennzeichnungen, Seriennummern oder vertrauliche Hinweistexte, die sich auf dem Produkt befinden oder dem Produkt beiliegen, zu entfernen.
- b. WGEO erklärt, dass sie weder von einem Patent Kenntnis hat, das durch die zu lieferenden Produkte verletzt würde, noch von einem Patent Kenntnis hat, das durch den Gebrauch der Produkte verletzt würde. Es ist die Verantwortung des Käufers, zu überprüfen, ob Patente Dritter relevant werden könnten und sicherzustellen, dass Patente Dritter nicht verletzt werden. Der Käufer hat WGEO von allen Patentverletzungsansprüchen, die aus dem Import oder Gebrauch eines Produktes entstehen können, schadlos zu halten. WGEO schliesst hiermit ausdrücklich jede Haftung für mögliche Patentverletzungen durch die Produkte oder ihren Gebrauch aus, sofern und soweit nicht der Käufer WGEO eine vorherige Kenntnis nachweisen kann. Ansprüche gegen WGEO aus Haftung gegenüber Drittpatenten verjähren ein (1) Jahr nach der Lieferung der Produkte. Sofern ein Lieferant von WGEO ausdrücklich einverstanden ist, dem Käufer Schadloshaltung und Schutz zu gewähren, so ist der Käufer einverstanden, dass WGEO nicht verpflichtet ist, den Käufer oder eine Drittperson freizuhalten, zu verteidigen oder zu entschädigen mit Bezug auf jedwelche Schadenersatzforderungen, Verluste, Haftung, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, Gerichtsentscheide oder Vergleichszahlungen, die im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder vermeintlichen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter entstehen.
- c. Beim Unterbreiten von Angeboten an und beim Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen, die ein hier genanntes Produkt betreffen, hat der Käufer alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte der Lieferanten von WGEO an solchen Produkten von den ausländischen Regierungen den höchstmöglichen Schutz für rein mit privaten Mitteln entwickelte gewerbliche Computer-Software und diesbezügliche Dokumentationen erfahren.
- d. Keine Regelung dieser Verkaufsbedingungen darf so ausgelegt werden, dass der Käufer autorisiert würde oder ihm ein Recht oder eine Lizenz eingeräumt würde hinsichtlich des Gebrauchs jedes Logos oder jeder Marke von WGEO oder deren Lieferanten. Jedes Recht oder jede Lizenz zum Gebrauch eines solchen Logos oder einer solchen Marke muss Gegenstand eines separaten Vertrages bilden, welcher die dann geltenden Richtlinien von WGEO oder ihrer Lieferanten, soweit erforderlich, einschliesst.
- e. Sämtliche Software, die dem Käufer gemäss einem Vertrag geliefert wird, wird entsprechend den Lizenzvorschriften des Lieferanten geliefert.

15. Bedingungen für die Elektronische Bestellplattform.

- a. Der Käufer ist allein und ausschliesslich für den Gebrauch und die Geheimhaltung von NutzerIDs, Passwörtern und anderen Identifizierungsformen (gesamthaft: „Käufer ID“) verantwortlich, mit denen er Zugang zur Elektronischen Bestellplattform bekommt. Der Käufer ist verpflichtet, WGEO unverzüglich zu informieren, wenn er die „Käufer ID“ verlieren oder verlegen sollte oder wenn er den Verdacht eines tatsächlichen oder versuchten Missbrauchs der „Käufer ID“ hat. Der Käufer hat angemessene Sicherheitsmassnahmen und -verfahren zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Einsatzes der „Käufer ID“ zu führen und einzuhalten. Soweit keine Abwesenheitsnotiz seitens des Käufers vorhanden ist, ist WGEO berechtigt, uneingeschränkt auf die mittels Elektronische Bestellplattform übermittelten Bestellungen zu vertrauen und jede dieser Bestellungen als ein wirksames und bindendes Kaufangebot zu betrachten.
- b. Der Käufer ist damit einverstanden, dass WGEO die Sicherheit oder Integrität von über die Elektronische Bestellplattform ausgetauschten Daten oder Informationen nicht garantieren kann; WGEO haftet diesbezüglich nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

16. Höhere Gewalt

- a. WGEO haftet dem Käufer nicht und verstösst nicht gegen diese Verkaufsbedingungen oder einen Vertrag im Sinne von Verzug oder Nichterfüllung, wenn eine solche Situation auf Seiten von WGEO oder ihrer Lieferanten durch Höhere Gewalt verursacht wurde.
- b. Im Falle Höherer Gewalt gilt: (i) WGEO unterrichtet den Käufer so schnell wie im kaufmännischen Verkehr möglich über das Vorliegen der Höheren Gewalt, wobei WGEO nicht für das Unterlassen einer solchen Unterrichtung haftet. (ii) Die Leistungspflicht von WGEO wird für die Zeit der Verhinderung durch Höhere Gewalt sistiert. (iii) Die Zeitperiode für die Leistung durch WGEO verlängert sich um die Dauer, welche der Dauer der Höheren Gewalt entspricht.
- c. Dauert der Zeitraum der Einwirkung Höherer Gewalt, während dem WGEO ihrer Leistungspflicht nicht nachkommen kann, länger als neunzig (90) Tage (gerechnet ab dem Eintritt der Höheren Gewalt) an, steht es den Parteien frei, den Vertrag aufzuheben, sofern und soweit die Leistungen aus einem solchen Vertrag noch nicht erfolgt sind. Nach einer solchen Vertragsauflösung ist WGEO nicht mehr zu liefern verpflichtet und den Käufer trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Lieferungen oder zur Zahlung der nicht gelieferten Produkte. In Bezug auf die bis Vertragsauflösung bereits gelieferten Produkte bleibt der Vertrag vollumfänglich wirksam.

17. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften; Export.

- a. Der Käufer bestätigt, dass die Lizenzierung und der Verkauf der Produkte sowie sämtliche diesbezügliche technische Daten der Anwendung und Kontrolle der Exportgesetze der Vereinigten Staaten (USA), einschliesslich ihrer Export Administration Regulations, der Europäischen Union (EU) sowie der in der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) organisierten Staaten (gesamthaft: „Export-Kontroll-Gesetze“) unterliegt. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte oder direkte Erzeugnisse daraus nicht unter Verstoß gegen diese „Export-Kontroll-Gesetze“ zu exportieren oder re-exportieren oder anderweitig zu vertreiben. Der Käufer hat seine Kunden darüber zu informieren, dass die Produkte den Export-Kontroll-Gesetzen unterliegen und dass nach dem Gesetz der USA oder der EU/EFTA-Mitgliedstaaten vor dem Export eine Lizenzierung oder anderweitige Erlaubnis erforderlich sein kann.
- b. Der Käufer sichert zu, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle der jeweiligen Regierung keine Produkte exportieren oder re-exportieren wird, wenn er davon Kenntnis hat, dass diese Produkte zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Benutzung chemischer, biologischer, nuklearer oder ballistischer Waffen bestimmt sind. Der Käufer sichert weiter zu, dass er, weder direkt noch indirekt, Produkte in Staaten, die unter einem Embargo stehen, exportieren oder re-exportieren wird und dass er nicht Produkte an Gesellschaften oder Personen, die sich auf der vom US Department of Commerce publizierten Denied Persons List befinden, verkaufen wird.
- c. Der Käufer ist alleine und ausschliesslich verantwortlich, vor einem Export der Produkte oder diesbezüglicher technischer Daten aus der Schweiz die notwendigen Genehmigungen der Regierungen der USA oder der

Kosten, Haftungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer es versäumt hat, die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer muss sich bewusst sein, dass sich „Export-Kontroll-Gesetze“ ändern können; der Käufer ist allein und ausschliesslich dafür verantwortlich, mittels rechtlicher Beratung oder auf anderem Wege die Einhaltung dieser Gesetze sicherzustellen.

- d. Der Käufer sichert zu, dass er nichts unternommen wird und keine Handlungen zulassen oder genehmigen wird, welche dazuführen könnten, dass WGEO nach dem jeweils anwendbaren Recht – wie beispielsweise dem US Foreign Corrupt Practices Act – für korrupte Praktiken haftbar gemacht werden könnte. Als solche Praktiken gelten insbesondere die versuchte oder vollendete Bestechung von oder die direkte Einflussnahme auf eine Amtsperson einer Regierung oder einer politischen Partei mittels Geld oder anderer Wertgegenstände sowie die Beteiligung an einer solchen Tat, um für diese oder für WGEO ein Geschäft zu gewinnen oder zu erhalten.
- e. Der Käufer ist verpflichtet, die EU-Richtlinien 2002/95/EG (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) und 2002/96/EG (elektrische und elektronische Altgeräte), soweit diese anwendbar sind, einzuhalten, und zwar hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinien grundsätzlich und im Einzelnen in den einzelnen Staaten, in welche die Produkte importiert oder exportiert werden oder vom Käufer anderweitig abgesetzt werden. Der Käufer ist verpflichtet, WGEO schadlos zu halten für jede Haftung aus den im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorschriften über gefährliche Stoffe und über elektrischen und elektronischen Altgeräte.

18. Abwerbeverbot

Der Käufer ist einverstanden, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eines unter diese Verkaufsbedingungen fallenden Vertrages keine Arbeitnehmer/Beauftragte von WGEO in den Bereichen Marketing, Werbung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte für den Käufer abzuwerben oder dazu zu verleiten, ihre Arbeitsverhältnisse aufzuheben oder ihren Arbeits-/Dienstleistungsvertrag mit WGEO zu brechen oder zu kündigen. Der Käufer verpflichtet sich, einen solchen Arbeitnehmer/Beauftragten in der Schweiz nicht einzustellen, zu beschäftigen oder in einer sonstigen Form für sich arbeiten zu lassen. Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbeverbots ist der Käufer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von vierzig (40) Prozent des Jahreseinkommens des jeweiligen Arbeitnehmers/Beauftragten zu bezahlen. Weitere Ansprüche von WGEO bestehen unabhängig von der Leistung der Konventionalstrafe.

19. Geheimhaltung.

Der Käufer ist verpflichtet, diese Verkaufsbedingungen einschliesslich aller Verträge sowie alle mit den Produkten in Zusammenhang stehenden Informationen einschliesslich Preisgestaltung und Beschreibungen, die WGEO dem Käufer zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form der Bereitstellung als vertrauliche Informationen von WGEO und ihrer Lieferanten zu betrachten („Vertrauliche Informationen“). Der Käufer ist verpflichtet, über diese „Vertraulichen Informationen“ strikte Vertraulichkeit zu bewahren und sie nicht Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich verlangt wird oder wenn „Vertrauliche Informationen“ ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsklausel jedermann zugänglich geworden sind. Der Käufer ist damit einverstanden, den Zugang zu „Vertraulichen Informationen“ auf diejenigen seiner Arbeitnehmer zu beschränken, die zwingenderweise Kenntnis von ihnen haben müssen und die schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, welche die „Vertraulichen Informationen“ mindestens so schützen wie diese Verkaufsbedingungen. Bezüglich der Richtigkeit sämtlicher zur Verfügung gestellten „Vertraulichen Informationen“ besteht keine Verantwortlichkeit. Betreffend der Richtigkeit und Vollständigkeit besteht keine entsprechende Haftung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich, noch konkludent. WGEO ist einverstanden, jede sensible Information, die der Käufer mit „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlichen Begriffen kennzeichnet, als streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

20. Verschiedens.

- a. **Übertragung.** Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesen Verkaufsbedingungen gegen WGEO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WGEO auf Dritte zu übertragen oder abzutreten.
- b. **Kein Verzicht.** Sollte WGEO eine Regelung dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages nicht geltend machen, so gilt dies nicht als weiterer oder endgültiger Verzicht auf die Geltendmachung des entsprechenden oder irgendeines anderen Rechts aus diesen Vertragsbedingungen oder eines Vertrages.
- c. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Regelung dieser Verkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam oder nicht vollstreckbar befunden werden, bleiben die weiteren Regelungen dieser Verkaufsbedingungen in Kraft und gültig.
- d. **Prüfungsrechte.** Der Käufer verpflichtet sich, zutreffende und vollständige Aufzeichnungen mit Bezug auf die seinerseitige Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen oder eines jeden unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages zu führen und aufzubewahren. Dies soll in einer solch ausführlichen Weise erfolgen, dass WGEO aufgrund der Aufzeichnungen adäquat feststellen kann, ob der Käufer diese Verkaufsbedingungen vollständig eingehalten hat. Der Käufer hat diese Aufzeichnungen, nach angemessener Aufforderung zur Einsichtnahme und Vervielfältigung durch WGEO und ihre Bevollmächtigten, während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen während eines Zeitraumes von mindestens zwei (2) Jahren seit Ende des Kalenderjahres, welches sie betreffen, aufzubewahren.
- e. **Marketing.** Der Käufer stimmt zu, dass WGEO Daten des Käufers, einschliesslich Personendaten, zur Vereinfachung des Marketings und Verkaufs der Produkte sammeln, speichern und verwenden kann. Der Käufer erklärt sich hiermit mit der Sammlung, Speicherung und der Verwendung der Daten des Käufers für diese Zwecke einverstanden. Ungeachtet des Voranstehenden wird WGEO nicht ohne vorgängige Zustimmung des Käufers Personendaten an Dritte weitergeben. Darüber hinaus erklärt sich der Käufer einverstanden, dass die erhaltenen Daten zum Zwecke der Übermittlung von Produkt- und Werbeinformationen an den Käufer mittels E-Mail oder anderer elektronischer Übertragungsmittel genutzt werden, sofern der Käufer nicht WGEO schriftlich informiert, dass er solche Informationen nicht erhalten möchte.
- f. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Diese Verkaufsbedingungen unterstehen **Schweizerischem Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf („Wiener Kaufrecht“). Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte in **Zürich**. WGEO ist darüber hinaus berechtigt, ihre Rechte vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.